

Übersicht

Anspruch des Eigentümers auf Schadensersatz, §§ 989 - 992 BGB

Voraussetzungen nach den §§ 989, 990 BGB

1. **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis** (Vindikationslage)
 - a) Anspruchsteller war Eigentümer zum Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses.
 - b) Anspruchsgegner war zu diesem Zeitpunkt Besitzer.
 - c) Anspruchsgegner hatte kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB)
2. **Rechtshängigkeit**, § 989 BGB (vgl. §§ 261 I, 253 I ZPO)

oder

Bösgläubigkeit, § 990 I BGB; umfasst Kenntnis vom Mangel des Besitzrechts und grob fahrlässige Unkenntnis im Falle des § 990 I 1 BGB; später schadet nur tatsächliche Kenntniserlangung von fehlender Berechtigung.
3. **Beschädigung, Untergang** (auch gemäß §§ 947, 948 BGB), **Unmöglichkeit** der Herausgabe (z.B. wegen §§ 929, 932 oder §§ 873, 925, 892 BGB).
4. **Verschulden**, §§ 276, 278 BGB; es gilt § 280 I 2 BGB; Zufallshaftung im Falle der §§ 990 II, 286 IV BGB.
5. **Schaden**; umfasst auch den entgangenen Gewinn.

Beachte bei Besitzmittlungsverhältnis:

Zusätzliche Voraussetzungen nach § 991 II BGB müssen erfüllt sein:

- a) Anspruchsgegner ist gutgläubiger, unrechtmäßiger Fremdbesitzer (Besitzmittler),
- b) Besitzmittler ist dem mittelbaren Besitzer zum Schadensersatz verpflichtet.

Beachte: ähnliche Lage wie bei der Drittschadensliquidation

Konkurrenzen

Grundsatz

§ 823 BGB ist neben den §§ 985 ff. BGB nicht anwendbar; Begründung § 993 I 2. Hs. BGB

Ausnahmen

- § 992 BGB
- Fremdbesitzerexzess, d.h. wenn der gutgläubige Fremdbesitzer (bei § 868 BGB) die Grenzen (z.B. § 583 BGB) seines durch das vermeintliche (z.B. wegen §§ 155, 105 I BGB) Besitzmittlungsverhältnis bestimmten Besitzrechts überschreitet (str.).
- Bei sittenwidriger Schädigung haftet der unrechtmäßige Besitzer nach § 826 BGB.

Prüfungsaufbau Eigentumserwerb vom Berechtigten

I. Einigung

- 1. Dingliches Rechtsgeschäft**
 - Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB
 - es gelten die §§ 104 ff., 116 ff., 125, 134, 138, 158 ff., 182 ff. BGB
- 2. formlos gültig.**

II. Übergabe oder Übergabesurrogat

- 1. Übergabe nach § 929 S. 1 BGB**
 - Veräußerer gibt den unmittelbaren Besitz auf; Aufgabe des Besitzes kann auch dadurch erfolgen, dass der Veräußerer seinen Besitzdiener, seinen Besitzmittler oder seine Geheißperson anweist, die Sache dem Erwerber zu übergeben.
 - Erwerber erhält unmittelbaren Besitz; auch er kann sich einer Hilfsperson bedienen.
- 2. Übereignung kurzer Hand, § 929 S. 2 BGB**
- 3. Besitzkonstitut, § 930 BGB**
 - Veräußerer hat ursprünglich (mittelbaren oder unmittelbaren) Besitz an der Sache
Veräußerer und Erwerber vereinbaren ein Besitzmittlungsverhältnis (Besitzkonstitut); ein antizipiertes Besitzkonstitut (der Veräußerer übereignet bereits im voraus Waren, die erst noch hergestellt werden müssen oder die noch nicht in seinem Eigentum stehen; insbesondere bei der Sicherungsübereignung) mit Durchgangserwerb des Veräußerers für eine „logische Sekunde“ ist möglich.
 - Erwerber erlangt mittelbaren Besitz.
- 4. Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB**
 - Veräußerer hat mittelbaren Besitz an der Sache
 - Veräußerer und Erwerber schließen Abtretungsvertrag, § 398 BGB, über den Herausgabeanspruch aus dem Besitzmittlungsverhältnis (z.B. §§ 556, 604 BGB) oder aus §§ 812, 985 BGB

III. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

Beachte: Die Einigungserklärung ist frei widerruflich!

IV. Berechtigung

- 1. Berechtigt ist regelmäßig der Eigentümer; außer bei**
 - §§ 135, 136 BGB
 - § 161 BGB
 - §§ 1365 ff. BGB
 - §§ 2113, 2129 BGB
 - § 2211 BGB
- 2. Rechtsgeschäftliche Verfügungsberechtigung nach § 185 BGB**
- 3. Gesetzliche Verfügungsberechtigung besitzen**
der Testamentsvollstrecker, §§ 2205 ff. BGB, der Insolvenzverwalter § 80 InsO

Übersicht**Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gem. §§ 946ff. BGB**

Verbindung, §§ 946, 947 BGB		Vermischung, § 948 BGB		Verarbeitung, § 950 BGB	
einer beweglichen Sache mit einem Grundstück, §§ 946, 94 BGB	mehrerer beweglicher Sachen, § 947 BGB		Vermischung	Vermengung	
Der Grundstückseigentümer wird Eigentümer der beweglichen Sache, sofern diese wesentliche Bestandteile geworden sind.	<u>§ 947 Abs. 1 BGB:</u> Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis der einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung.	<u>§ 947 Abs. 2 BGB:</u> Eigentümer der Hauptsache wird Eigentümer der verbundenen Sache (Eigentum an Nebensache bleibt unberücksichtigt). Dabei kommt es nicht auf den Wert der Sache an, sondern darauf, ob die Nebensache auch fehlen kann.	Bei untrennbarer Vermischung verlieren die Teile ihre Abgrenzung (Sand, Getreide).	<ul style="list-style-type: none"> Bei untrennbarer Vermengung behalten sie die Abgrenzung, lassen sich aber mangels natürlicher Unterscheidbarkeit nicht mehr ihrem bisherigen Eigentümer zuordnen Ausreichend ist dabei auch, wenn die Trennung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Nach h.M. gilt das auch bei Geld. 	Herstellung einer neuen Sache (bedeutet, wie § 950 S. 2 verdeutlicht, nicht notwendig eine Substanzveränderung) = Realakt (Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich) Der Wert der Verarbeitung ist nicht deutlich geringer als der Wert des zu verarbeitenden Stoffes. = von dem Wert der neuen Sache wird der Stoffwert abgezogen = Wert der neuen Sache
Es gilt dann § 947 BGB.					
mit Erlöschen des Eigentums erlöschen gem. § 949 S. 1 auch die Rechte Dritter an der Sache				Hersteller wird Eigentümer	
bei Erwerb von Miteigentum, §§ 947 Abs. 1, 1008, 741ff. BGB setzen sich die beschränkt dinglichen Rechte am Miteigentumsanteil fort				vgl. Problemübersicht	

Übersicht

Die Haftung des unverklagten, redlichen und entgeltlichen Besitzers

I. Vertragliche Ansprüche

1. grundsätzlich keine Haftung, da der Vertrag das Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB darstellt
2. **Ausnahmen**
 - a) "Nicht-so-berechtigter Besitzer"
 - b) Besitzer, der die Sache jederzeit wieder herausgeben muss
 - c) "Nicht-mehr-berechtigter Besitzer"
 - d) Fremdbesitzerexzess

II. Quasivertragliche Ansprüche

keine Haftung nach GoA, da keine Geschäftsanmaßung

III. Dingliche Ansprüche

1. Herausgabeanspruch, § 985 BGB
2. Schadensersatz (-)
Ausnahme: § 991 Abs. 2 BGB
3. Nutzungersatz (-)
Ausnahmen:
 - „Muttersache“ unterliegt der Leistungskondition, dann muss Nutzung nach § 818 I BGB herausgegeben werden
 - Fremdbesitzerexzess

IV. Deliktische Ansprüche

1. grundsätzlich keine Haftung, § 993 a.E. BGB (a.A. Westermann/Pinger)
2. Ausnahme: Fremdbesitzerexzess

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

1. entgeltlicher Besitzer bezüglich Nutzungen grundsätzlich nicht, § 993 a.E. BGB
2. Ausnahmen
 - a) Übermaßfrüchte, §§ 993 I, 818 ff. BGB
 - b) Veräußerung, § 816 I 1 BGB
Verbrauch, § 812 I 1, 2. Alt. BGB
Verarbeitung, §§ 951, 812 I 1, 2. Alt. BGB

Übersicht

Die Haftung des verklagten oder unredlichen Besitzers

I. Vertragliche Ansprüche

keine Haftung, da der Vertrag das Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB darstellt

II. Quasivertragliche Ansprüche

Haftung nach GoA-Regeln (Geschäftsanmaßung)

1. Herausgabe des Erlangten, §§ 687 II 1; 681 S. 2; 667 BGB
2. Schadensersatz, §§ 687 II 1; 678 BGB

III. Dingliche Ansprüche

1. Herausgabeanspruch, § 985 BGB
2. Schadensersatz, §§ 989, 990 BGB
Verzugsschaden, §§ 990 II, 286 ff. BGB
3. Nutzungsersatz, §§ 987, 988, 990 BGB

IV. Deliktische Ansprüche

1. grundsätzlich keine Haftung, § 993 a.E. BGB
BGH NJW 1952, 257 (LS); 1971, 1358; 1980, 2353, 2354; 1990, 242, 244; Büdenbender, JuS 1998, 325, 328; Gursky, Jura 2004, 433, 437; Richard/Junker, JuS 1988, 686, 690; Baur/Stürner, § 11 Rn. 34 f.; Fikentscher/Heinemann, Rn. 1548; Habersack, Rn. 117; Jauernig/Jauernig, Vor §§ 987 ff. Rn. 12; Palandt/Bassenge, Vor § 987 Rn. 18; Hk-BGB/Eckert, Vor §§ 987 ff. Rn. 8; Erman/Ebbing, vor §§ 987 ff. Rn. 78 ff
2. a.A.: Haftung nach §§ 823 ff. BGB
Prütting, Sachenrecht, Rn. 542; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 52, Rn. 44

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

1. Veräußerung, § 816 I 1 BGB
2. Verbrauch, § 812 I 1, 2. Alt. BGB
3. Verarbeitung, §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt

Problem**Konkurrenzfragen des E-B-V**

abschließende Regelung des E-B-V (str.)	Grundsätzliche Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
Schadensersatz, Nutzungsersatz, Verwendungen	Verarbeitung, Veräußerung, Verbrauch

Anwendbarkeit der §§ 987 ff. BGB	Die §§ 987 ff. BGB gehen als Sondernormen insbesondere den deliktischen und bereicherungsrechtliche Vorschriften vor	Über die §§ 987 ff. BGB trifft den bösgläubigen/verklagten Besitzer neben den für jeden unrechtmäßigen Besitzer geltenden §§ 812ff, 823ff BGB eine verschärfte Haftung
Argumentation	Der primäre Zweck des E-B-V besteht im Schutz des gutgläubigen, nicht verklagten, entgeltlichen, nicht deliktischen Eigenbesitzers vor Schadensersatzansprüchen und Nutzungsersatzansprüchen und durch die Zubiligung von Verwendungsansprüchen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zweck der §§ 987 ff. BGB besteht in dem erhöhten Schutz des Eigentums. • Der Ausschließlichkeitsgrundsatz widerspricht dem Wertungssystem des Zivilrechts. • Die herrschende Meinung kommt ohnehin nicht ohne zahlreiche Durchbrechungen des Ausschließlichkeitsgrundsatzes aus
vertreten von	h.M.: RGZ 163, 348, 357 f; BGH NJW 1953, 1826; BGH NJW 1993, 389, 392 m.w.N.; BGHZ 184, 358 = NJW 2010, 2664 Rn 21 m.w.N.; zust RGRK/Pikart § 984 Anm 4	Westermann/Pinger, Sachenrecht I, 6. Aufl 1988, § 31 II 3b; Wolff/Raiser § 85 II 6; G. Hager JuS 1987, 877, 880; Michalski, FS Gitter, 1995, S 577, 589 ff, 595 ff; Waltjen AcP 175 (1975), 109 ff, 120

Übersicht

Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen

Nutzungen: Sach- und Rechtsfrüchte sowie Gebrauchsvorteile, §§ 99, 100 BGB

unverklagter redlicher Besitzer	verklagter oder unredlicher Besitzer		Deliktischer Besitzer
	unmittelbarer Eigenbesitzer	unmittelbarer Fremdbesitzer	
§ 993 I 2. HS BGB	§§ 987, 990, 287 BGB	§ 991 I BGB	§§ 992, 823, 848 BGB
kann die Nutzungen behalten Ausnahme.: Übermaßfrüchte ⇒ solche Früchte, die bei ordnungsgemäßer Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, § 993 I BGB.	Herausgabe aller gezogenen Nutzungen, §§ 987, 990 BGB die Herausgabepflicht lässt den Eigentumserwerb an Früchten, der sich nach §§ 953 ff. BGB richtet, unberührt, diese müssen übereignet werden.	nur, wenn neben dem unmittelbaren Besitzer auch der mittelbare Besitzer unredlich oder verklagt ist	Herausgabe- bzw. Schadensersatzpflicht bezüglich aller Nutzungen (Naturalrestitution, § 249 BGB).
Ausnahme.: Bei unentgeltlichem Besitzerwerb, § 988 BGB. Alle Früchte sind nach Bereicherungsgrundsätzen herauszugeben.	Schuldhaft nicht gezogene Nutzungen, § 987 II BGB.	Ansonsten könnte sich der mittelbare Besitzer aus dem Vertrag, aus welchem er sein Besitzrecht ableitet, an den mittelbaren Besitzer halten, so dass dieser trotz Gutgläubigkeit auf diesem Wege dennoch haften würde.	
h.M. (BGHZ 32, 76 (94);): unentgeltlich gleich rechtsgrundlos (analog § 988)	Medicus (BR Rn 600): nur dann, wenn der Erwerb ohne Vermögensopfer erfolgt ist, ansonsten entstehen im Dreipersonenverhältnis unangemessene Ergebnisse	bei Verzug auch Ersatz für schuldlos nicht gezogene Nutzungen, §§ 990 II, 287 BGB;	daneben bestehen nach h.M. die Ansprüche aus §§ 987ff. BGB (Karlsruhe NJW 1990, 719; Westermann/Pinger I § 32 IV 1; Medicus BR Rn 596) Beachte: Verjährung!

Prüfungsaufbau

Anspruch des Eigentümers auf Nutzungsherausgabe

I. Die verschärfte Haftung gemäß § 987 I bzw. gemäß §§ 990 I, 987 I BGB

1. Anspruchsvoraussetzungen

- a) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- b) Rechtshängigkeit, § 987 I BGB **oder** Bösgläubigkeit, § 990 I BGB
- c) Nutzungen i.S.d. § 100 BGB **oder** schuldhaftes Verhalten i.S.d. § 987 II BGB (Besitzer zieht Nutzungen nicht)

2. Rechtsfolgen

- Herausgabe der Nutzungen, § 987 I BGB; sind die Früchte nicht mehr vorhanden, ist der objektive Wert zu ersetzen
- Ersatzleistung im Falle des § 987 II BGB

II. Die beschränkte Haftung nach § 988 BGB

1. Anspruchsvoraussetzungen

- a) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- b) Besitzer ist gutgläubig und unverklagt
- c) Besitzer hat Besitz unentgeltlich erlangt **oder** nach Rspr⁴ : Besitzer hat Besitz rechtsgrundlos erlangt

2. Rechtsfolgen

Herausgabe nach den §§ 818 ff. BGB (beachte insbesondere §§ 818 III, 819 I BGB)

III. Die beschränkte Haftung gemäß § 993 I 1. Hs BGB

1. Anspruchsvoraussetzungen

- a) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- b) Besitzer ist gutgläubig und unverklagt
- c) Besitzer hat Übermaßfrüchte gezogen

2. Rechtsfolgen

Herausgabe nach §§ 818 ff. BGB

IV. Konkurrenzen

- a) Nach Rspr. gelten die §§ 987 ff. BGB im Verhältnis zu §§ 812 ff. BGB abschließend.
- b) Nach Lit. ist Leistungskondiktion bei rechtsgrundlosem Besitzerwerb (z.B. aufgrund nichtigen oder angefochtenen Vertrages) möglich.

⁴ BGH, NJW 1983, 164

Übersicht

Anspruch des Besitzers auf Ersatz von Verwendungen

Begriff der Verwendungen	
Unter Verwendungen sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die darauf zielen, eine Sache als solche zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen, ohne sie in ihrem Bestand grundlegend zu verändern.	Unter Verwendungen sind alle Vermögensaufwendungen zu verstehen, die einer Sache zugute kommen sollen, ohne dass es auf einen Erhaltungs- oder Verbesserungszweck ankommt.
Der enge Verwendungsbegriff verhindert eine aufgedrängte Bereicherung des Eigentümers.	Über die GoA könnte auch Ersatz dieser Verwendungen verlangt werden, daher darf der redliche Besitzer nicht schlechter stehen.
BGHZ 10, 171 (177); 41, 157 (160); 41, 341 (346); BGH NJW 1955, 340; 1990, 447; Palandt/Bassenge Vor § 994 Rn 5; Westermann/Pinger I § 33 I 2, 3;	RGZ 152, 100 (101); Haas, AcP 176, 12; Baur/Stürner § 11 C IV; Medicus, BR Rn 878; Soergel/Mühl § 994 Rn 2;

unverklagter redlicher Besitzer	verklagter oder unredlicher Besitzer	deliktischer Besitzer
§§ 994 I, 995 ff. BGB	§§ 994 II, 995, 997 ff. BGB	über § 850 BGB gelten 994 ff. BGB
Für die vor Rechtshängigkeit gemachten notwendigen Verwendungen, § 994 I BGB. Ausnahmsweise: gewöhnliche Erhaltungskosten, § 994 I 2 BGB	Notwendige Verwendungen, wenn eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt, §§ 994 II, 683, 684 BGB (Rechtsfolgenverweisung).	Notwendige Verwendungen, wenn eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt, §§ 850, 994 II, 683, 684 BGB (Rechtsfolgenverweisung).
für gewöhnliche und außerordentliche Lasten (= notwendige Verwendungen), § 995 BGB		
Für nützliche Verwendungen, wenn der Sachwert noch erhöht ist (wertsteigernde Verwendungen), § 996 BGB.	Auch nicht über §§ 677 ff., 812 ff. BGB.	
Für sonstige (luxuriöse) Verwendungen besteht lediglich ein Wegnahmerecht, § 997. Ausnahme: § 997 II BGB	Für nützliche und sonstige Verwendungen besteht ein Wegnahmerecht, § 997 Ausnahme: § 997 II BGB	
Zurückbehaltungsrecht, § 1000 S. 1 BGB	Zurückbehaltungsrecht, § 1000 S. 1 BGB	Zurückbehaltungsrecht, § 1000 S. 1, Ausnahme: § 1000 S. 2 BGB

Übersicht

Das Recht zum Besitz

Dingliche Rechte

- Nießbrauchsrecht (§ 1036 I BGB)
- beschränkte persönliche Dienstbarkeit, insb. Wohnungsrecht (§ 1093 BGB)
- vertragliches Pfandrecht (§ 1205 BGB)
- gesetzliches Pfandrecht
z.B. Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB; Vermieterpfandrecht, § 559 BGB)
- Dauerwohnrecht (§ 31 WEG)
- Erbbaurecht (ErbbauRVO)
- Anwartschaftsrecht des Eigentumsvorbehaltskäufers (§ 929 S. 1, 158 BGB)

Merke: Nicht das Anwartschaftsrecht des Auflassungsempfängers
(vgl. Palandt, § 929, Rn 25)

Obligatorische Rechte

alle Besitzüberlassungsverträge mit dem Eigentümer

z.B.

- Miete (§ 535 BGB)
- Leihe (§ 598 BGB)
- Eigentumserwerbsansprüche (z.B. aufgrund Vorvertrag; BGH MDR 91, 150)
- Sicherungsabrede bei Sicherungsübereignung (§ 311 BGB)

Sonstige Rechte

- eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)
- eheliches Gesamtgut (§ 1422 BGB)
- elterliches Sorgerecht, insb. Vermögenssorge (§ 1626 I 2 BGB)
- Nachlassverwaltung (§ 1985 BGB)
- Testamentsvollstreckung (§ 2205 BGB)
- vorläufiger Insolvenzverwalter (§ 22 InsO)

Abgeleitete Rechte

- befugte Besitzüberlassung durch einem Dritten, § 986 I 1 2. Fall BGB
z.B. berechtigte Untervermietung: der Untermieter hat auch gegenüber dem Eigentümer ein Recht zum Besitz

- unbefugte Besitzüberlassung durch einen Dritten, § 986 I 2 BGB

Hat der Überlasser selbst aber ein Recht zum Besitz, so kann Eigentümer nur Herausgabe an den Besitzberechtigten verlangen, nicht jedoch an sich (Ausnahme: Überlasser kann oder will den Besitz nicht wieder übernehmen).

Rechte gegenüber Voreigentümer, § 986 II BGB

Hatte der Besitzer gegenüber dem Voreigentümer ein Recht zum Besitz und dieser hat nach § 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs das Eigentum erlangt, so setzt sich das Besitzrecht auch gegenüber dem neuen Eigentümer fort.

Streitstand

Zurückbehaltungsrecht = Besitzrecht?

Geben die Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 1000 BGB ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 Abs. 1 BGB?

<p>Die gesetzlichen ZBR geben ein Recht zum Besitz, der unrechtmäßige Besitzer, der sich auf sein ZBR beruft, wird damit zum berechtigten Besitzer</p>	<p>Kein Recht zum Besitz, aber Gegenrechte, die dem Anspruch aus § 985 BGB unmittelbar entgegenstehen = Verurteilung Zug um Zug</p>
<p>Wortlaut von § 1000, 986 BGB "Kann die Herausgabe der Sache verweigern".</p>	<p>Grundsätzlich unterschiedliche Schutzrichtung:</p> <p>Das Zurückbehaltungsrecht schützt Ansprüche, nicht das Besitzinteresse.</p> <p>Recht zum Besitz schützt den Besitzer gegen Vindikation, sichert aber keine Ansprüche.</p>
<p>st. Rspr.: RGZ 136, 422; BGHZ 64, 122 (124); BGH NJW 1955, 340; NJW-RR 1986, 282 (283); BGHZ 64, 122, 124; BGH NJW 1995, 2627, 2628.</p>	<p>Palandt/Bassenge, § 986 Rn. 5; Erman/Ebbing, § 986 Rn. 18 f.; MüKo/Baldus § 986 Rn 14; so jetzt auch BGH LM H. 4/1998 ApothG Nr. 8.</p>

2. Fall

„Armer Hund“

Frau E ist Hundezüchterin. Ihr wird ein junger Schäferhund gestohlen. Der gutgläubige G erwirbt das völlig heruntergekommene, kranke Tier in einem Tierheim. Er pflegt es wieder gesund. Schließlich kann G das Tier als Wachhund nutzen. Durch einen Zufall erfährt E den Sachverhalt. Sie verlangt von G den Schäferhund heraus. G behauptet, der Hund gehöre ihm, und verweigert die Herausgabe. Während G und E noch schriftsätzlich über die Rechtslage streiten, erkrankt das Tier und verendet.

E verlangt nun von G Schadensersatz für den Hund sowie Herausgabe der Nutzungen. G dagegen möchte von E die Futterkosten erstattet haben.

Übersicht Fall 2

A. Anspruch der E gegen G aus §§ 989, 990 BGB**I. Vindikationslage**

1. Besitz des G
 2. Eigentum der E
 - a) Ursprünglicher Eigentümer
 - b) Eigentumsverlust nach §§ 929, 932 BGB
 - c) Eigentumsverlust nach § 950 BGB
 3. Recht des G zum Besitz nach § 986 BGB
 - a) **1. Auffassung**
 - aa) Meinungsstand
 - bb) Anwendung auf den Fall
 - b) **2. Auffassung**
 - aa) Meinungsstand
 - bb) Anwendung auf den Fall
- (1) Verwendungsersatzanspruch des G**
- (a) notwendige Verwendungen
 - (b) Ausschluss der Erstattungsfähigkeit nach § 994 I 2 BGB
 - (aa) gewöhnliche Erhaltungskosten
 - (bb) Nutzungsersatzanspruch des E gegen G
 - § 990 I 1 BGB
 - § 990 I 2 BGB

II. Bösgläubigkeit des G**B. Anspruch der E gegen G aus § 823 I BGB****C. Anspruch E gegen G aus § 812 I 1 2. Fall BGB**

Lösung: Fall 2 - „Armer Hund“**Blätter:****Übersicht:**

Anspruch des Eigentümers auf Schadensersatz, §§ 989 - 992 BGB	25
Prüfungsaufbau: Eigentumserwerb vom Berechtigten	31
Übersicht: Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	37
Übersicht:	
Die Haftung des unverklagten, redlichen und entgeltlichen Eigenbesitzers	21
Übersicht:	
Die Haftung des verklagten/unredlichen Besitzers	22
Problem: Konkurrenzfragen des EBV	19
Übersicht: Anspruch des Eigentümers auf Nutzungsherausgabe	28/29
Übersicht: Ansprüche des Besitzers auf Ersatz von Verwendungen	30
Übersicht: Recht zum Besitz	16
Streitstand: Zurückbehaltungsrecht als Besitzrecht	17

Schadensersatznormen des E-B-V sind § 989 und § 990 BGB. § 989 kommt als alleinige Anspruchsgrundlage nur in Betracht, wenn der Eigentümer gegen den Besitzer bereits eine Klage erhoben hat und die Klageschrift dem Besitzer auch zugestellt ist (Rechtshängigkeit; vgl. § 261 ZPO). Da dies meist ersichtlich nicht in Betracht kommt, kann die Prüfung unmittelbar mit §§ 989, 990 BGB begonnen werden. Danach haftet der bösgläubige Besitzer ebenso wie der verklagte Besitzer.

A. Anspruch der E gegen G aus §§ 989, 990 BGB

(vgl. Blatt 25: Übersicht : Anspruch auf Schadensersatz, §§ 989 - 992 BGB)

I. Vindikationslage

Ein Schadensersatzanspruch der E gegen G setzt voraus, dass zwischen beiden eine Vindikationslage nach §§ 985, 986 BGB bestand. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier die Sachbeeinträchtigung; es kommt also nicht darauf an, ob bei Anspruchstellung eine Vindikationslage noch besteht. Eine solche liegt vor, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 985 BGB gegeben waren.

1. G war in Besitz des Hundes.**2. Eigentum der E**

a) Ursprünglich war E Eigentümerin. Sie könnte jedoch das Eigentum verloren haben.

b) Eigentumsverlust nach §§ 929, 932 BGB

(vgl. Blatt 31: Eigentumserwerb vom Berechtigten)

Es kommt ein gutgläubiger Eigentumserwerb des G nach §§ 929 S. 1, 932 BGB in Betracht.

Als G den Hund in dem Tierheim erwarb, war er zwar gutgläubig i.S.d. § 932 BGB, ein gutgläubiger Erwerb scheitert aber an § 935 BGB, da das Tier der E gestohlen worden war.

c) Eigentumsverlust nach § 950 BGB

(vgl. Blatt 37: Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung)

Für einen gesetzlichen Eigentumserwerb nach § 950 BGB müsste G eine neue bewegliche Sache hergestellt haben.

Es fragt sich, ob dadurch, dass G das Tier gesund gepflegt und zu einem Wachhund ausgebildet hat, eine neue bewegliche Sache entstanden ist.

Ob durch die Verarbeitung eine neue Sache hergestellt worden ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung⁷. Wesentliches Indiz dafür, dass eine neue Sache entstanden ist, ist ein neuer Name⁸. Weitere gewichtige Anhaltspunkte sind erhebliche Veränderungen der Sachsubstanz sowie die Erfüllung einer weitergehenden Funktion gegenüber der Ausgangssache⁹. Ergänzend wird eine wirtschaftliche Betrachtungsweise herangezogen¹⁰.

Aus rein wirtschaftlicher Sicht ließe sich argumentieren, dass durch die Pflege des wertlosen, heruntergekommenen Tieres ein wirtschaftlich wertvollerer Wachhund entstanden ist. Diese Sichtweise verbietet sich jedoch aus ethischen Gründen bei einem lebenden Tier.

Ein Tier ist stets dasselbe, unabhängig von seinem Wachstumsstadium oder von seinem wirtschaftlichen Verwendungszweck. Außerdem verbietet sich bei Tieren aus ethischen Gründen eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise, da sich die Tierpersönlichkeit unabhängig von dem Gesundheits- und Ernährungszustand des Tieres fortsetzt. Durch spezielle Ernährung und Aufzucht entsteht daher keine neue Sache¹¹. Damit scheidet ein gesetzlicher Eigentumserwerb des G aus.

d) Zwischenergebnis

E ist Eigentümerin des Hundes geblieben.

3. Recht des G zum Besitz nach § 986 BGB

(vgl. Blatt 16: Das Recht zum Besitz)

Ein Recht zum Besitz des G könnte sich ergeben, wenn er ersatzfähige Verwendungen auf die Sache getätigt hat, da ihm dann ein **Zurückbehaltungsrecht** nach § 1000 BGB zusteht.

Es ist jedoch umstritten, ob das **Zurückbehaltungsrecht** überhaupt ein **Recht zum Besitz** darstellt.

(vgl. Blatt 17: Zurückbehaltungsrecht = Besitzrecht?)

a) 1. Auffassung

aa) Meinungsstand

Nach einer Auffassung¹² stellen die Zurückbehaltungsrechte kein Recht zum Besitz dar, sondern sind lediglich Gegenrechte, die der Durchsetzung des Anspruchs entgegenstehen, so dass nur eine Verpflichtung Zug um Zug besteht. Dies wird damit begründet, dass das Zurückbehaltungsrecht und die Rechte des § 986 BGB grundsätzlich unterschiedliche Schutzrichtungen haben. Bei § 986 BGB werden Besitzrechte geschützt, die Zurück-

⁷ ganz hM, BGH NJW 1956, 788; OLG Stuttgart NJW 2001, 2889, 2890; OLG Köln NJW 1997, 2187; CR 1996, 600, 601; NJW 1991, 2570; KG NJW 1961, 1026; OLG Stuttgart NJW 1952, 145; LAG Schleswig-Holstein NZA-RR 2006, 461, 462; Bamberger/Roth/Kindl Rn. 5; Baur/Stürner § 53 Rn. 18; Soergel/Henssler Rn. 7; Staudinger/Wiegand (2011) Rn. 9; Wolff/Raiser § 73 I, S. 270; aA Emge AcP 114 (1916), 23, 33 f., 48 f.: „frisch-fröhliche juristische Metaphysik“; Otte JuS 1970, 134, 158 f.

⁸ OLG Köln NJW 1997, 2187; 1991, 2590; Baur/Stürner § 53 Rn. 18; Bechmann AcP 47 (1864), 25, 38; Emge AcP 114 (1916), 23, 56; Erman/Ebbing Rn. 4; Soergel/Henssler Rn. 7; Staudinger/Wiegand (2011) Rn. 9; grds. auch Hofmann NJW 1961, 1246. zurück zum Text

⁹ Motorblock – Komplettmotor; BGH NJW 1995, 2633

¹⁰ MüKo/Füller, § 950, Rn 7

¹¹ BGH, NJW 1978, 697

¹² Palandt/Bassenge, § 986 Rn. 5; Erman/Ebbing, § 986 Rn. 18 f.; MüKo/Baldus § 986 Rn 14; so jetzt auch BGH LM H. 4/1998 ApothG Nr. 8.

behaltungsrechte dienen lediglich der Sicherung der Durchsetzung eigener Ansprüche. § 986 BGB schützt den Besitzer hingegen vor einer Vindikation, schützt jedoch keine Ansprüche.

bb) Anwendung auf den Fall

Nach dieser Auffassung hat G auf keinen Fall ein Recht zum Besitz.

b) 2. Auffassung

aa) Meinungsstand

Nach anderer Auffassung (h.M.) stellen die Zurückbehaltungsrechte sehr wohl ein Recht zu Besitz dar¹³. Dies folge insbesondere aus dem Wortlaut des § 1000 BGB, wonach der Besitzer die Herausgabe „verweigern“ könne. Der unrechtmäßige Besitzer, der sich auf ein tatsächlich bestehendes Zurückbehaltungsrecht beruft, wird damit zum rechtmäßigen Besitzer.

bb) Anwendung auf den Fall

Nach dieser Auffassung kommt es daher darauf an, ob ein Verwendungsersatzanspruch des G tatsächlich besteht.

(1) Verwendungsersatzanspruch des G

(vgl. Blatt 30 : Übersicht: Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer)

G könnte gegen E einen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Futtermkosten gem. § 994 I BGB haben.

(a) notwendige Verwendungen

Dann muss es sich hierbei um notwendige Verwendungen handeln.

Notwendig sind solche Verwendungen, die zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache objektiv erforderlich sind.

Für notwendige Verwendungen nach Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit regelt § 994 II BGB, dass der Eigentümer nur nach den Vorschriften über die GoA zum Ersatz verpflichtet ist.

Nützliche Verwendungen vor Rechtshängigkeit oder Bösgläubigkeit sind nach § 996 BGB zu ersetzen, falls der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache zurückerhält. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch

Gemäß § 1001 BGB hat der Besitzer aber nur dann einen Verwendungsersatzanspruch, wenn der Eigentümer die Verwendung genehmigt oder den Besitz an der Sache erlangt.

Ohne Genehmigung oder Besitzerlangung durch den Eigentümer bleibt dem Besitzer nur die Möglichkeit, dem Herausgabeverlangen des Eigentümers aus § 985 BGB ein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 BGB entgegenzuhalten oder unter den Voraussetzungen des § 1003 BGB die Befriedigung aus der Sache zu erzwingen.

Solche Verwendungen kann der Besitzer während der Vindikationslage, falls er gutgläubig und unverklagt war, als er die Verwendungen erbracht hat, nach § 994 I 1 BGB ersetzt verlangen.

¹³ st. Rspr.: RGZ 136, 422; BGHZ 64, 122 (124); BGH NJW 1955, 340; NJW-RR 1986, 282 (283); BGHZ 64, 122, 124; BGH NJW 1995, 2627, 2628.

Die Aufwendungen des G Unterhaltung des Tieres sind als notwendige Verwendungen nach § 994 I 1 BGB grundsätzlich erstattungsfähig und wurden auch erbracht, als G noch unverklagt und gutgläubig war.

(b) Ausschluss der Erstattungsfähigkeit nach § 994 I 2 BGB

Allerdings muss er sich nach § 994 I 2 BGB die gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Zeit, für welche ihm nach §§ 987 ff. BGB die Nutzungen verbleiben, abziehen lassen.

(aa) gewöhnliche Erhaltungskosten

Die Futterkosten während der Zeit, als G das Tier als Wachhund einsetzte, sind gewöhnliche Erhaltungskosten nach § 994 I 2 BGB, die der Besitzer in jedem Fall selbst tragen muss, wenn ihm die Nutzungen verbleiben.

(bb) Nutzungsersatzanspruch des E gegen G

Fraglich ist also, **ob E gegen G einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen** hat. Ist dies der Fall, so besteht ein Verwendungsersatzanspruch des G, anderenfalls nicht.

(vgl. Blatt 28: Übersicht: Anspruch auf Nutzungsherausgabe)

Nach den §§ 987, 990 BGB haftet der unredliche Besitzer auf die Herausgabe von Nutzungen nach § 100 BGB. Hier hat G den Schäferhund als Wachhund eingesetzt und damit Gebrauchsvorteile erlangt, deren objektiven Wert er ggf. zu ersetzen hätte. Eine solche Verpflichtung besteht aber mangels Rechtshängigkeit nach § 990 BGB nur, wenn G bösgläubiger Besitzer war.

- **§ 990 I 1 BGB**

Nach dieser Vorschrift kommt es auf den Zeitpunkt des Besitzererwerbs an. Zu diesem Zeitpunkt muss der Erwerber gutgläubig i.S.d. § 932 II BGB sein.

G war im Zeitpunkt des Besitzererwerbs, als er den Hund im Tierheim an sich nahm, gutgläubig. Danach ist eine Haftung gemäß § 990 I 1 BGB ausgeschlossen.

- **§ 990 I 2 BGB**

Die weitgehende Haftung trifft nach dieser Vorschrift den ursprünglich gutgläubigen Besitzer, der nach Erwerb von seiner Nichtberechtigung erfährt.

Die Vorschrift verlangt aber positive Kenntnis, grob fahrlässige Unkenntnis reicht nicht aus.

E hatte dem G mitgeteilt, dass ihr der Hund gestohlen worden war. Sie stritten über die Berechtigung des G.

Fraglich ist, ob dieser Streit bei G zu positiver Kenntnis von seiner Nichtberechtigung geführt hat.

Grundsätzlich reicht für die Kenntnis i.S.d. § 990 I 2 BGB nicht aus, dass der Besitzer Tatsachen erfahren hat, die den Rechtsmangel begründen. Vielmehr erfordert die

Kenntnis vom Mangel des Besitzrechts, dass der Besitzer in der Weise aufgeklärt wird, dass ein redlich Denkender, der vom Gedanken an den eigenen Vorteil nicht beeinflusst ist, sich der Überzeugung seiner Nichtberechtigung nicht verschließen würde und Zweifel vernünftigerweise ausscheiden¹⁴. Selbst Klageerhebung macht nicht ohne weiteres bösgläubig¹⁵.

Hier durfte G durchaus Zweifel an der Darstellung der E haben. Auch kann nicht erwartet werden, dass G den von der E geschilderten Sachverhalt rechtlich zutreffend zu würdigen vermochte.

Positive Kenntnis von seiner Nichtberechtigung hatte G daher nicht.

Eine Haftung über § 990 I 2 BGB scheidet aus.

Ein Anspruch der E auf Nutzungsherausgabe nach §§ 987, 990 BGB besteht daher nicht.

(2) Zwischenergebnis

Dem G verbleiben daher die Nutzungen. Verbleiben ihm aber die Nutzungen, so hat er auch nach § 994 BGB keinen Verwendungsersatzanspruch und damit kein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB.

Auch nach dieser Auffassung besteht daher kein Besitzrecht des G.

cc) Da beide Auffassungen zum gleichen Ergebnis kommen, ist eine Streitentscheidung entbehrlich.

Ein Recht des G zum Besitz nach § 986 BGB ist nicht ersichtlich.

Damit lag eine Vindikationslage vor.

II. Bösgläubigkeit des G

Die Haftung des Besitzers wegen Unredlichkeit ist schon vor Rechtshängigkeit gegeben, wenn er in Bezug auf sein Besitzrecht bösgläubig ist.

§ 990 I BGB greift hier, wie bereits festgestellt, nicht ein. Darüber hinaus haftet nach § 990 II BGB der Besitzer für den zufälligen Untergang, wenn er sich mit seiner Herausgabeverpflichtung in Verzug befand, §§ 287 S. 2, 284, 285 BGB. Die Vorschrift gilt aber nur für den unredlichen Besitzer nach § 990 I BGB, so dass auch § 990 II BGB nicht eingreift.

Ergebnis: Ein Anspruch der E gegen G aus §§ 989, 990 BGB scheidet aus.

B. Anspruch der E gegen G aus § 823 I BGB

(vgl. Blätter 21, 22: *Der unverklagte, redliche und entgeltliche Eigenbesitzer*
Der verklagte/unredliche Besitzer)

I. Anwendbarkeit

(vgl. Blatt 19: *Konkurrenzfragen des EBV*)

¹⁴ BGHZ 26, 256

¹⁵ RG, JW 1905, 494

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB setzt zunächst voraus, dass die Vorschriften des Deliktsrechts überhaupt neben den §§ 987 ff. BGB anwendbar sind.

Dies ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten¹⁶. Die h.M. sieht die §§ 987 ff. BGB als abschließende Sonderregelung an. Es greift die Sperrwirkung des E-B-V. Der Besitzer soll vor Ansprüchen des Eigentümers aus den allgemeinen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen geschützt werden, da die Regelungen über das E-B-V den widerstreitenden Interessen besondere Rechnung tragen. Ergibt sich also für den Eigentümer aus den Vorschriften der §§ 987ff. BGB kein Anspruch, so kann er sich auch nicht auf sonstige deliktische oder bereicherungsrechtliche Ansprüche berufen. Dies hat der Gesetzgeber in § 993 BGB a.E. hinreichend deutlich gemacht.

E kann sich daher grundsätzlich nicht auf § 823 BGB berufen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Ausnahme von der Sperrwirkung des E-B-V eingreift. Hierzu zählen nach h.M. folgende Fälle:

- § 992 BGB
- Fremdbesitzerexzess, d.h. bei Überschreiten des vermeintlichen Besitzrechts¹⁷
- § 826 BGB.

Vorliegend greift keiner dieser Ausnahmefälle ein, so dass § 823 I BGB nicht anwendbar ist.

Ergebnis: Ein Anspruch der E gegen G aus § 823 I BGB besteht daher nicht.

C. Anspruch E gegen G aus § 812 I 1 2. Fall BGB

E könnte wegen der gezogenen Nutzungen gegen G einen Anspruch auf Wertsatz nach § 812 I 1 2. Fall haben. Auch bezüglich bereicherungsrechtlicher Ansprüche greift hier die Sperrwirkung des E-B-V, so dass der E einen Berufung auf diese Anspruchsgrundlagen verwehrt ist.

Gesamtergebnis

Es bestehen weder von E gegen G, noch von G gegen E Ansprüche.

¹⁶ Vgl. Bl. 15, 16, 20 m.w.N.

¹⁷ vgl. das Beispiel im Exkurs oben Fall 2

Kontrollfragen Fall 2:

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Anspruchs nach §§ 989, 990 BGB!
2. Wie vollzieht sich Eigentumserwerb bei Verbindung/Vermischung/Verarbeitung?
3. Wann entsteht durch Umbildung/Verarbeitung nach § 950 BGB eine neue Sache?
4. Entsteht durch Gesundpflegen von Tieren eine neue Sache i.S.d. § 950 BGB?
5. Welche Ansprüche hat der Eigentümer gegen den unverklagten, redlichen und entgeltlichen Eigenbesitzer?
6. Welche Ansprüche hat der Eigentümer gegen den verklagten oder unredlichen Besitzer?
7. Warum stellt § 990 BGB die Unredlichkeit des Besitzers mit der Rechtshängigkeit bezogen auf die verschärfte Haftung gleich?
8. Was bedeutet Gutgläubigkeit nach § 990 I 1 BGB?
9. Wie ist dagegen die Haftung nach § 990 I 2 BGB beschränkt?
10. Warum besteht ein Unterschied?
11. Sind neben §§ 987 ff. BGB die Vorschriften des allgemeinen Deliktsrechts anwendbar, insbesondere § 823 BGB?
12. Welche Voraussetzungen müssen beim Anspruch auf Nutzungsherausgabe nach § 987 BGB erfüllt sein?
13. Nennen Sie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der beschränkten Haftung nach § 988 BGB!
14. Nennen Sie die Voraussetzungen der beschränkten Haftung nach § 993 I BGB!
15. Was sind Verwendungen i.S.d. § 994 BGB?
16. Welche Verwendungen bekommt der unverklagte redliche Besitzer ersetzt?
17. Welche Verwendungen bekommt der verklagte oder unredliche Besitzer ersetzt?
18. Welche Verwendungen bekommt der deliktische Besitzer ersetzt?
19. Was sind notwendige Verwendungen?
20. Was sind nützliche Verwendungen?
21. Sind gewöhnliche Erhaltungskosten zu ersetzen?